

## BEZIRK ANDELFINGEN

---

Eidg. und Kant. Abstimmungen  
vom 30. November 2008

---

### **A. Eidgenössische Abstimmungen**

1. Volksinitiative vom 1. März 2006 „Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“ (Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008, BBI 2007, 5369)
2. Volksinitiative vom 28. März 2006 „Für ein flexibles AHV-Alter“ (Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008, BBI 2007, 413)
3. Volksinitiative vom 11. Mai 2006 „Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik - Mehr Wachstum für die Schweiz!“ (Bundesbeschluss vom 20. März 2008, BBI 2007 4347)
4. Volksinitiative vom 13. Januar 2006 „Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz“ (Bundesbeschluss vom 20. März 2008, BBI 2007, 245) und
5. Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) (Änderung vom 20. März 2008, BBI 2006, 8645)

### **B. Kantonale Abstimmungen**

1. A. Hauptvorlage  
Hundegesetz (vom 14. April 2008)
1. B. Variante mit Kampfhundeverbot  
Hundegesetz (vom 14. April 2008)
2. Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)
3. Volksinitiative „Schluss mit der Schuldenwirtschaft zu Lasten unserer Kinder“
4. Volksinitiative „Ja zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug“ (Zürcher Medikamentenabgabe-Initiative)
5. Volksinitiative „Mit dem Tram direkt zum Zoo; Rahmenkredit für die Verlängerung der Tramlinie direkt zum Haupteingang des Zoo Zürich und zur Masoala-Halle“

Die vorgenannten Abstimmungen wurden auf;

**Sonntag, 30. November 2008**

angesetzt.

Die Stimmabgabe erfolgt durch die Benützung der in den Gemeinden am Abstimmungstage und an den Vortagen (Freitag bzw. Samstag) vor dem Abstimmungstage aufgestellten Urnen (separate Angaben über den Ort und Zeit der Urnenstandorte können dem Stimmrechtsausweis entnommen werden).

Die Stimmzettel sind eigenhändig und handschriftlich auszufüllen.

Für die Ausübung des Stimmrechtes bestehen folgende Erleichterungen:

### **1. Vorzeitige Stimmabgabe**

Die Stimmberechtigten können schon ab Zustellung des Wahlmaterials während den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen ihre Stimme persönlich oder durch einen Stellvertreter abgeben (§ 35 VPR). Dabei muss auch der eigene Stimmrechtsausweis vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie auch die für Ihre Gemeinde massgebende Regelung, welche in den meisten Fällen einem entsprechenden Aufdruck auf dem Stimmrechtsausweis zu entnehmen ist.

### **2. Stellvertretung**

Jeder Stimmberechtigte kann an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung zwei beliebige weitere Stimmberechtigte seiner Gemeinde vertreten. Dabei muss diese Person gleichzeitig ihren eigenen Stimmrechtsausweis an der Urne abgeben. Der/die sich vertreten lassende/r Stimmberechtigte/r hat jedoch den Stimmrechtsausweis zu unterschreiben (§ 35 VPR) wie für die briefliche Stimmabgabe. Niemand darf mehr als 2 Personen vertreten (§ 68 GPR).

### **3. Briefliche Stimmabgabe**

Nach Erhalt des Stimm- und Wahlmaterials kann brieflich abgestimmt werden. Dazu sind die ausgefüllten Wahl- und Stimmzettel in das Stimmzettelkuvert zu legen. Der unterschiedene Stimmrechtsausweis ist zusammen mit dem Stimmzettelkuvert in das vorgesehene Antwortkuvert zu legen. Das verschlossene Couvert ist rechtzeitig der Post zu übergeben. Es muss vor dem Abstimmungstag bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Wahl- und Stimmzettel, die das Wahlbüro mit der Post nicht bis zur Urnenschliessung am Sonntag erreichen, können nicht mehr berücksichtigt werden (§ 69 GPR).

Die Regelung der entsprechenden Gemeinde ist zu beachten!

### **4. Auslandschweizer**

Die Stimmabgabe für Auslandschweizer vollzieht sich für die eidgenössische Volksabstimmung nach der Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 25. August 1976 und dem Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departements vom 30. August 1976.

8450 Andelfingen, 28. Oktober 2008

BEZIRKSSTELLE FUER AMTLICHE  
PUBLIKATIONEN